



## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der GETEC heat & power GmbH .....	2
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der JUWI GmbH Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt; AZ.: 80296-2020-826 .....	6
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz: Stadt Lößnitz, Gemeinde Stützensgrün .....	11
Bekanntmachung gemäß § 21 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis vom 23.11.2020: Öffnungszeiten der Grünschnittannahmeplätze (Ziffer 4 Betriebsordnung Grünschnittannahmeplätze) .....	13

### Impressum

#### Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis

Der Landkreis Erzgebirgskreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Landrat Rico Anton.

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

#### Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Landrat Rico Anton

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

Das Amtsblatt des Erzgebirgskreises wird auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen](http://www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen) als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Auf Verlangen kann es auch in gedruckter Form in den Dienstgebäuden des Landratsamtes Erzgebirgskreis in Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24 / Aue-Bad Schlema, Wettinerstraße 64 / Stollberg, Uhlmannstraße 1-3 / Marienberg, Schillerlinde 6 eingesehen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis**

### **zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für ein Vorhaben der GETEC heat & power GmbH**

Auf Grundlage § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) sowie des UVPG wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die GETEC heat & power GmbH, Albert-Vater-Straße 50 in 39108 Magdeburg, beantragte mit Datum vom 28.11.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in 09456 Annaberg-Buchholz, auf dem Flurstück 501/4 der Gemarkung Frohnau ein Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) bestehend aus einer Dampferzeugungsanlage auf Basis von erneuerbaren Energien (Biomasse) zu errichten und zu betreiben. Das neue BMHKW wird eine Feuerungswärmeleistung von 17,4 MW haben. Ein Dampfkessel auf Basis von Erdgas bzw. Heizöl EL ist mit einer Feuerungswärmeleistung von 16,3 MW als Redundanzkessel vorgesehen. Zudem ist die Errichtung eines überdachten Brennstofflagers vorgesehen. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Für die Durchführung des Verfahrens und die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Immissionsschutzbehörde mit Sitz in 09456 Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24, zuständig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für derartige Anlagen ergibt sich aus §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Das Vorhaben ist nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV wird das Verfahren als förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt. Ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) wurde vorgelegt (§ 9 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planungsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV entnommen werden.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Angaben zur Anlage und zum Betrieb, Sicherheitsdatenblätter, gehandhabte Stoffe, Emissionen und Immissionen – Angaben zum Schall, Ausbreitungsrechnung, Lagepläne, Bauantrags- und Bauvorlagen, Angaben zum Brandschutz, Angaben zum Abfall, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Messung von Emissionen und Immissionen, naturschutzrechtliche Unterlagen, Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie zu den Wechselwirkungen mit den Schutzgütern.

Der Antrag, die dazugehörigen Unterlagen, der UVP-Bericht sowie bislang eingegangene Stellungnahmen beteiligter Träger öffentlicher Belange liegen nach dieser Bekanntmachung in der Zeit vom

**Dienstag, den 28.02.2023, bis einschließlich Montag, den 27.03.2023**

an folgenden Stellen während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht aus:

**Landratsamt Erzgebirgskreis**, Schillerlinde 6 in 09496 Marienberg, im Zimmer 405  
(telefonische Erreichbarkeit unter 03735 601-6127):

Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

**Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz**, Markt 1 in 09456 Annaberg-Buchholz, Fachbereich Bau, Zimmer 2.24 (telefonische Erreichbarkeit unter 03733 425-266):

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

**Gemeinde Thermalbad Wiesenbad**, Bauverwaltung, Mühle 1 in 09488 Thermalbad Wiesenbad, Zimmer 5 (telefonische Erreichbarkeit unter 03733 560431):

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7:00 – 12:00 Uhr sowie 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:00 – 12:00 Uhr sowie 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:00 – 12:15 Uhr

Die Unterlagen sind zudem gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal zugänglich (<https://uvp-verbund.de/startseite>).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der **Einwendungsfrist** vom

**Dienstag, 28.02.2023, bis einschließlich Donnerstag, den 27.04.2023**

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Einwendungen über einfache E-Mail sind an das E-Mail-Postfach: [SG311.Vollzug@kreis-erz.de](mailto:SG311.Vollzug@kreis-erz.de) zu richten. Informationen über weitere Kontaktmöglichkeiten des Landratsamtes sind auf unserer Homepage unter <https://www.erzgebirgskreis.de/kontakt> beschrieben.

Es gilt das Eingangsdatum. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders oder der Einwenderin tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner benennen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin und ggf. an Fachbehörden zur Stellungnahme bzw. Prüfung vorgelegt. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin dessen Name und Anschrift unkenntlich machen, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Genehmigungsbehörde die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG erörtern. Dieser **Erörterungstermin** wird dementsprechend auf

### **Mittwoch, den 31.05.2023, um 10.00 Uhr**

im Ratssaal, Markt 1 in 09456 Annaberg-Buchholz, bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig, d.h. in der Zeit vom 28.02.2023 bis 27.04.2023 schriftlich Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer im Raum Platz nehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Hinweis im Zusammenhang mit dem Coronavirus: Für alle Teilnehmenden an dem Termin besteht derzeit keine Abstands- und Maskenpflicht mehr. Das Tragen einer FFP2-Maske wird jedoch weiterhin empfohlen. Zudem wird um die Einhaltung der bekannten Hygiene- und Verhaltensregeln während des Aufenthaltes gebeten.

Wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, kann der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG sowie nach § 16 der 9. BImSchV aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde entfallen.

Sollte der Erörterungstermin entfallen, so wird dies im Internet auf der Homepage des Landkreises Erzgebirgskreis, [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) unter der Rubrik „Landratsamt & Service“ – „Sonstiges“ – „Informationen der unteren Immissionschutzbehörde“ öffentlich bekannt gemacht.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine besondere Einladung.

Die Genehmigungsbehörde kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender und Einwenderinnen gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen.

### **Hinweise zum Datenschutz**

Bei der Durchführung von förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden regelmäßig personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Behörde verarbeitet.

Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger, als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Hinweise zum Datenschutz auf der Homepage des Erzgebirgskreises verwiesen.

Annaberg-Buchholz, den 21.02.2023

Rico Ott  
Abteilungsleiter  
Abteilung Umwelt, Verkehr und Sicherheit

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

### **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der JUWI GmbH Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt AZ.: 80296-2020-826**

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekanntgemacht:

Mit Bescheid vom 06.02.2023 wurde der JUWI GmbH Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt auf Antrag vom 16.09.2020 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Im Bescheid wurde Folgendes verfügt:

1.

Die Fa. JUWI GmbH, vertreten durch Frau Dr. Elisabeth Jüschke, Energie – Allee 1 in 55286 Wörrstadt, erhält auf Antrag vom 16.09.2020 (Posteingang am 25.09.2020 und der eingegangenen Nachreichungen letztmalig am 19.07.2022) gemäß §§ 4, 6 und 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

#### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs VESTAS EnVentus V150 5.6 jeweils mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Leistung von 5.600 kW in 09387 Jahnsdorf/Erzgebirge, Gemarkung Leukersdorf:

<b>Windenergieanlage</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
WEA 1	683	33 347.208	5.627.462
WEA 2	694 & 700/4	33 347.016	5.627.044
WEA 3	720/15	33 346.731	5.627.233

2.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein

- die Baugenehmigung gemäß § 59 SächsBO für die Errichtung von drei WKA VESTAS EnVentus V150 5.6 sowie Abweichungsentscheidung nach § 67 Abs. 1 SächsBO,
- die luftfahrtrechtliche Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der drei WEA VESTAS EnVentus V150 5.6 gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 15 LuftVG inklusive der Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne und
- die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 26 SächsWG zur Neuerrichtung von Brücken und Durchlässen

3.

Gemäß § 63 BImSchG haben ein möglicher Widerspruch sowie eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung ggü. dieser Genehmigung.

Die vorliegende Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt, welche bis spätestens zum Baubeginn zu erfüllen sind:

3.1

Zur Absicherung des Rückbaues der zu errichtenden WKA einschließlich aller Nebenanlagen und der Beseitigung aller Bodenversiegelungen nach Nutzungsaufgabe, hat der Bauherr der zuständigen Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Baubeginnsanzeige eine Sicherheit in Höhe von

**xxx.xxx,xx EUR**

zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft in der vorgenannten Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Wirksamkeit der Bürgschaft bedarf der schriftlichen Anerkennung durch die Genehmigungsbehörde bezüglich des bürgenden Kreditinstitutes, des Inhaltes und der Form.

3.2

Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn (vor den Ausschachtarbeiten der Baugrube) ist als Grundlage zur Auswahl der Gründungsart (Fundament- Auswahl) ein **Baugrundgutachten** zur Gründungssohle der WEA am Baustandort (§ 66 Abs. 1 SächsBO), erstellt von einem Baugrundsachverständigen, der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3

Der Genehmigungsbehörde sind gemäß § 66 Abs. 1 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn folgende Unterlagen in 2- facher Ausfertigung vorzulegen:

- Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbescheid (bei Typenprüfung) der WEA Typ Vestas EnVentus V 150 5.6, 166 m Nabenhöhe
- Prüfbescheide zu den Bauteilen der WEA einschließlich zeichnerischer Dokumentationen (Turm, ausgewählter Fundamenttyp, Rotorblatt)

3.4

Die Genehmigungsbehörde überträgt gemäß § 15 Durchführungsverordnung zur SächsBO die Bauüberwachung zur Standsicherheit der baulichen Anlage nach § 81 Abs. 2 Pkt. 1. SächsBO und die eventuell erforderlich werdende Prüfung der Standsicherheit von Bauteilen der WEA an einen Prüfenieur für Baustatik.

Bedingungen und Auflagen, die sich aus der Bauüberwachung und gegebenenfalls der Prüfung von Bauteilen der WEA ( z.B. Prüfung einer Fundament- Anpassungsstatik) ergeben, werden Bestandteil der Genehmigung (§ 72 Abs.3 SächsBO).

3.5

Die nachträgliche Erteilung von Auflagen bleibt gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO auf Grund der noch durchzuführenden Bauüberwachung zur Standsicherheit der baulichen Anlage vorbehalten.

3.6

Spätestens bei Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis vorzulegen, dass die Baugrundstücke eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben:

Für WEA 1 auf Flurstück 683	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
	Neukirchen	1285/6
	Neukirchen	1284/1
	Neukirchen	1282
	Neukirchen	1283/2
	Leukersdorf	674

Für WEA 2 auf Flurstück 684 und 700/4	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
	Neukirchen	1285/6
	Neukirchen	1284/1
	Neukirchen	1282
	Neukirchen	1283/2
	Leukersdorf	674
	Leukersdorf	683
	Leukersdorf	694

Für WEA 3 auf Flurstück 720/15	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
	Neukirchen	1285/6
	Neukirchen	1284/1
	Neukirchen	1282
	Neukirchen	1283/2
	Leukersdorf	674
	Leukersdorf	683
	Leukersdorf	694
	Leukersdorf	700/4
	Leukersdorf	717/1
	Leukersdorf	710/7

3.7

Spätestens bei Baubeginn ist die öffentlich-rechtliche Sicherung erforderlicher Baulasten nachzuweisen. Hierzu gehören die Nachweise der Abstandsflächenbaulasten welche Grundstücke außerhalb der Baugrundstücke, Flurstück -Nr. 683, 694, 700/4 und 720/15 der Gemarkung Leukersdorf, belasten sowie die Nachweise zur rechtlichen Sicherung der Erschließung der Baugrundstücke:

WEA 1	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
	Leukersdorf	694
	Leukersdorf	674

WEA 2	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
	Leukersdorf	683
	Leukersdorf	710/7

Vereinigungsbaulast für die Flurstücke 694 und 700/4 Gemarkung Leukersdorf

WEA 3	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>
	Leukersdorf	710/7

4.

Die unter Abschnitt B des Bescheides aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

5.

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

6.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. welches lt. Mitteilung vom 13.12.2021 (Posteingang am 15.12.2021) versagt wurde wird gemäß § 71 Abs. 1 SächsBO ersetzt.

7.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß des § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 1.6.3 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) und Anlage 3 Nr. 2.3 (Kriterien für die Vorprüfung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

8.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung mit dem Bau der Windkraftanlage begonnen worden ist.

9.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von xx.xxx,xx EUR sowie Auslagen in Höhe von 3,13 EUR erhoben.

Damit ergeben sich Gesamtkosten von **xx.xxx,xx EUR**.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [postfach@kreis-erz.de-mail.de](mailto:postfach@kreis-erz.de-mail.de) ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionschutzrecht, zum Baurecht, zum Naturschutzrecht, zum Luftverkehrsrecht, zum Arbeitsschutzrecht, zum Bodenschutzrecht und zum Wasserrecht.

Der Genehmigungsbescheid sowie die darin enthaltene Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung an folgenden Stellen für jedermann in der Zeit vom 03.03.2023 bis 17.03.2023 zur Einsichtnahme aus:

**Landratsamt Erzgebirgskreis**, Dienstgebäude Aue, Wettinerstraße 61 in 08280 Aue-Bad Schlema im Zimmer 312:

- Montag: 8:00 – 12:00 Uhr;
- Dienstag 8:00 – 18: 00 Uhr;
- Mittwoch nach Terminvereinbarung (telefonisch unter 03771 277 6118 möglich);
- Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr;
- Freitag 8:00 – 12:00 Uhr;

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Zeitgleich wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Bekanntmachung vom 15. Februar 2023 im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Ausgabe 07/2023 gegenstandslos ist.

Annaberg-Buchholz, den 24.02.2023

Rico Ott  
Abteilungsleiter  
Abteilung Umwelt, Verkehr und Sicherheit

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung, Sachgebiet Katasterführung, hat Daten des Liegenschaftskatasters nachfolgend aufgeführter Flurstücke geändert.

### Berichtigung Liegenschaftskataster

#### Stadt Löbnitz

##### Gemarkung

##### Flurstücke

Löbnitz (1217)

437/10, 445/9, 552, 1383/1, 1384, 1386/5, 1386/7, 1387/2, 1389/3, 1393, 1396, 1397/1, 1402, 1403, 1411, 1412, 1418, 1419, 1420, 1421, 1424, 1429, 1430, 1435/1, 1444, 1446, 1449, 1450, 1455/2, 1459, 1459/c, 1460, 1461/a, 1461/b, 1461/c, 1461/d, 1461/e, 1461/f, 1462/3, 1463, 1545/4, 1549, 1550, 1551, 1556/a, 1575/6, 1575/8, 1578, 1595/3, 1596/8, 1596/9, 1599/13

#### Gemeinde Stützengrün

##### Gemarkung

##### Flurstück

Lichtenau (1215)

13/3, 20/22, 30/6, 72/1, 72/2, 75/1, 85/6, 85/16, 88/9, 98, 99/a, 103/4, 106/7, 109/4, 155/5, 155/6, 172/2, 172/3, 172/4, 172/5, 172/6, 172/7, 175/10, 175/21, 186/1, 200, 202/1, 204/a, 207/1, 230/9, 238/8, 238/9, 245/1, 249/3, 249/8, 249/10, 249/12, 250, 253/1, 255/2, 263/c, 265/2, 320/4, 326/1, 328/1, 328/5, 334/4, 339/1, 371/3, 371/8, 375/a, 378/11, 392, 403/5

Art der Änderungen:

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
3. Veränderung der Lage

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).

Das Landratsamt ist als untere Vermessungsbehörde nach § 2 SächsVermKatG für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 zugrunde.

Die Unterlagen liegen

**vom 03.03.2023 bis 03.04.2023**

**im Landratsamt Erzgebirgskreis**

**Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24, Zimmer B0.02**

**8:00 bis 12:00 Uhr am Montag und Freitag,**

**8:00 bis 18:00 Uhr am Dienstag sowie**

**8:00 bis 16:00 Uhr am Donnerstag**

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Mitarbeiter des Referates Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung auch unter der Telefonnummer **03733 831-4251** bzw. **-4200** oder unter der E-Mail-Adresse **vermessung@kreis-erz.de** zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, 27.02.2023

André Leistner  
Referatsleiter Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung

## Bekanntmachung gemäß § 21 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis vom 23.11.2020: Öffnungszeiten der Grünschnittannahmeplätze (Ziffer 4 Betriebsordnung Grünschnittannahmeplätze)

An den **saisonalen Grünschnittannahmeplätzen** im Erzgebirgskreis können zu den nachstehend ausgewiesenen Zeiten Grünabfälle gegen Gebühr überlassen werden.

Die Anlieferung von Grünabfällen am Grünschnittannahmeplatz ist nur unter Verwendung von **Wertmarken** möglich. Die Wertmarken sind vorab käuflich in den benannten **Ausgabestellen** zu erwerben. Eine **Barzahlung** der fälligen Gebühren am Grünschnittannahmeplatz ist **ausgeschlossen**.

Grünschnitt- annahmeplatz	im Zeitraum von – bis  Öffnungszeiten	Ausgabestellen Wertmarken
<b>Zöblitz</b> Serpentinstraße	<b>08.04.-11.11.2023</b> Mi 16:00-18:00 Uhr Sa 10:00-12:00 Uhr  <u>01.11.2023/08.11.2023</u> 15:00-17:00 Uhr	Bürgerbüro Marienberg
<b>Reitzenhain</b> ehem. Sportplatz, Ladestraße	<b>08.04.-11.11.2023</b> Sa 10:00-12:00 Uhr	Bürgerbüro Marienberg
<b>Rothenthal</b> Flurstück 216	<b>22.04.-04.11.2023</b> gerade Kalenderwoche Sa 13:00-15:00 Uhr	Haus der Begegnung in Rothenthal
<b>Seiffen</b> Altdeponie Wettinhöhe	<b>08.04.-11.11.2023</b> Mi 15:00-17:00 Uhr Sa 10:00-12:00 Uhr	Touristinfo Seiffen
<b>Pockau</b> Freiberger Straße	<b>08.04.-11.11.2023</b> Sa 10:00-12:00 Uhr	Stadtverwaltung im OT Lengefeld und im OT Pockau
<b>Reifland</b> Straße zur Talsperre	<b>08.04.-11.11.2023</b> ungerade Kalenderwoche Sa 14:30-16:30 Uhr	Stadtverwaltung im OT Lengefeld und im OT Pockau
<b>Wünschendorf</b> An der Feldstraße	<b>08.04.-11.11.2023</b> Sa 09:00-11:00 Uhr	Stadtverwaltung im OT Lengefeld und im OT Pockau

<b>Grünschnitt- annahmeplatz</b>	<b>im Zeitraum von – bis Öffnungszeiten</b>	<b>Ausgabestellen Wertmarken</b>
<b>Heidersdorf</b> Lagerplatz Bauhof Olbernauer Str.	<b>08.04.-11.11.2023</b> Mi 17:00-18:00 Uhr Sa 16:00-17:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Heidersdorf
<b>Gornau</b> Ortsausgang Ri. Chemnitz	<b>08.04.-11.11.2023</b> Mo 16:00-18:00 Uhr Do 16:00-18:00 Uhr Sa 10:00-12:00 Uhr	<u>Neu</u> Gornau: Getränkehandel, Blütenmeer und Trinkoase und Gemeindeverwaltung Amtsberg
<b>Geyer</b> Annahmeplatz ehem. Güterbahnhof, Bahnhofstraße	<b>29.04.-04.11.2023</b> Sa 09:00-12:00 Uhr	Stadtverwaltung Geyer
<b>Johanngeorgenstadt</b> Bauhof, Silberweg 14	<b>08.04.-04.11.2023</b> Sa 09:00-12:00 Uhr	Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt
<b>Wertmarken</b> sind auch in der erhältlich.	Dienststelle Marienberg des ZAS Herzog-Heinrich-Straße 6 09496 Marienberg	

Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmeplätze gem. § 2 Abs. 14 Gebührensatzung Erzgebirgskreis beträgt

- bei Säcken mit einem Fassungsvermögen bis max. 120l 1,00 EUR/Sack und
- bei loser Anlieferung 4,00 EUR je angefangenen 0,5m<sup>3</sup>

Die Betriebsordnung Grünschnittannahmeplätze – veröffentlicht im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Nr. 11/2018 vom 22.03.2018 – ist zu beachten.

Anfragen richten Sie bitte an die Abfallberaterinnen des ZAS unter Tel. 037296 66 – 254 oder Tel. 03735 608 53 – 13.

Weitere Informationen können Sie ebenfalls auf der Homepage des ZAS [www.za-sws.de](http://www.za-sws.de) abrufen.

Stollberg, 23.02.2023

gez. Michaelis  
Verbandsvorsitzender